

**Bekanntmachung
eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren
für die Errichtung und den Betrieb
einer Kraftwerksreststoffdeponie in Eschweiler Neulohn
durch die RWE Power AG**

Die Bezirksregierung Köln gibt als Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S.2705) i.V.m. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen Folgendes bekannt:

1. Die RWE-Power AG hat die Planfeststellung für eine Kraftwerksreststoffdeponie in Eschweiler Neulohn beantragt. Der Plan hat vom 21.04.2008 bis 20.05.2008 zur Einsichtnahme in Eschweiler und Inden ausgelegen. Die Einwendungsfrist und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endete am 18.06.2008.
2. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange findet am

Dienstag, den 09.09.2008, ab 09:30 Uhr

(Einlass ab 09:00 Uhr)

in der Festhalle Dürwiß, Stresemannstraße 2, 52249 Eschweiler-Dürwiß statt.

Gegebenenfalls wird die Erörterung am 10 und 11.09.2008 fortgesetzt.

3. Der Termin dient dazu, die vorgebrachten Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den Einwendern, den Behörden und Stellen sowie den Gutachtern zu erörtern. Es soll versucht werden einvernehmliche Regelungen zu finden und Hinweise und Bedenken für die spätere Entscheidungsfindung zu erörtern. Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden.. Fragen, die für die Entscheidung über diesen konkreten Plan nicht von Bedeutung sein können, sind nicht Gegenstand der Erörterung.
4. Der Erörterungstermin ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.
5. Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen und diejenigen Personen die Einwendungen erhoben haben.
6. Kosten die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: Seitz